OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650924/2/FP

Datum:

Linz, 17. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P U, geb. 19XX, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Mai 2017, GZ: VerkR21-182-2017/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Mai 2017 bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 30. März 2017, mit dem sie die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet hatte. Der Bescheid wurde dem damals noch anwaltlich vertretenden am 29. Mai 2017 zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 27. Juni 2017 selbst Beschwerde in welcher er in der Sache argumentierte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht diese samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. Juli 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt.
Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gem. § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf war im vorangegangenen verwaltungsbehördlichen Verfahren anwaltlich vertreten. Der Bescheid vom 23. Mai 2017 wurde dem Anwalt des Bf am 29. Mai 2017 durch Überreichen an dessen Kanzlei zugestellt. (Rückschein)

Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die auf die vierwöchige Beschwerdefrist hinweist. (Rechtsmittelbelehrung)

Der Bf hat mit E-Mail vom 27. Juni 2017 Beschwerde erhoben. (E-Mail)
Das Originaldokument gab der Bf am 27. Juni 2017 zur Post. (Kuvert mit Poststempel)

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Rückschein ergibt, dass der bekämpfte Bescheid am 29. Mai 2017 an die Kanzlei des damaligen Rechtsvertreters des Bf übergeben wurde. Die vom Bf übersandten Beschwerdeschriftstücke wurden am 27. Juni 2017 abgesendet (E-Mail und Postaufgabe) und ergibt sich dies aus dem Datum des E-Mails des Bf und dem Poststempel.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

b) § 32 Abs. 2 AVG lautet:

[...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der ggst. bekämpfte Bescheid wurde dem damaligen Rechtsvertreter des Bf am 29. Mai 2017, einem Montag, zugestellt.
Aufgrund der Übergabe des Schriftstückes an die Rechtsanwaltskanzlei und des auf dem Rückschein angebrachten Eingangsstempels steht fest, dass die Zustellung am 29. Mai 2017 bewirkt war und die Zustellung den Fristlauf auslöste. Ein Zustellmangel ist aufgrund der unmittelbaren Übergabe des Schriftstückes an den Rechtsanwalt ausgeschlossen.

„Die vierwöchige Beschwerdefrist (§ 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG 2014) ist eine nach Wochen bestimmte Frist, die gemäß dem - auch im Verfahren vor dem VwG maßgeblichen - § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des Tages der letzten Woche endet, der durch seine Bezeichnung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. [...].“ (VwGH 19. November 2015, Ra 2015/11/0094)

Insofern endete die nicht verlängerbare gesetzliche Beschwerdefrist von 4 Wochen mit Ablauf des 26. Juni 2017, dem Montag der letzten Woche der Frist.

Die am Dienstag, 27. Juni 2017 bei der Behörde per E-Mail eingebrachte bzw. an diesem Tag zur Post gegebene Beschwerde war sohin verspätet.

Die vorliegende Beschwerde war deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen und ist es dem Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit verwehrt, auf die inhaltlichen Ausführungen des Bf einzugehen. Der bekämpfte Bescheid war am Tag der Beschwerdeerhebung bereits rechtskräftig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage zur Berechnung von Fristen ist aufgrund der zweifelsfrei formulierten gesetzlichen Regelung des § 32 Abs. 2 AVG klar und bedarf keiner weiteren rechtlichen Erörterung. Die mannigfache Judikatur (zuletzt etwa VwGH 19. November 2015, Ra 2015/11/0094) ist eindeutig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl